S 2 KA 66/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ausbildungsstätte für Psychotherapeuten keine Trägerschaft von Hochschule oder Hochschulklinik Nichtanwendung von Sonderregelungen über die Vergütung vertragsärztlicher bzw vertragspsychotherapeutischer Leistungen
Leitsätze	Sonderregelungen über die Vergütung vertragsärztlicher bzw vertragspsychotherapeutischer Leistungen von Polikliniken und Hochschulambulanzen sind auf Ausbildungsstätten für Psychotherapeuten nicht anzuwenden soweit diese nicht in der Trägerschaft von Hochschulen oder Hochschulkliniken stehen.
Normenkette	SGB V § 117 Abs 2 S 1 SGB V § 117 Abs 1 S 1 SGB V § 120 Abs 1 S 1 SGB V § 120 Abs 3 S 2 Halbs 2 PsychThG § 5 Abs 1 PsychThG § 6 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KA 66/02
Datum	18.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	10.12.2003

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 18. September 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen der KlÃ¤ger und die Beklagte je zur HÃ¤lfte. Die Hinzuziehung eines BevollmÃ¤chtigten fÃ¼r das Vorverfahren wird fÃ¼r notwendig erklÃ¤rt.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die Berechtigung eines VergÃ¼tungsabschlags bei psychotherapeutischen Leistungen.

Der klagende Verein ist TrÃ¤ger des SaarlÃ¤ndischen Instituts fÃ¼r Psychoanalyse und Psychotherapie, das seit dem 1. Januar 1999 als AusbildungsstÃ¤tte iS des Â§ 6 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) anerkannt und auf der Grundlage des Â§ 117 Abs 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung ermÃ¤chtigt ist. Ãffentliche FÃ¶rdermittel erhÃ¤lt weder der Verein noch das Institut.

Der KlÃ¤ger hatte gegen die ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide der beklagten KassenÃ¤rztlichen Vereinigung (KÃV) fÃ¼r die Quartale I/2000 bis I/2001 Widerspruch eingelegt und sich dagegen gewandt, dass die Beklagte von der VergÃ¼tung einen sog Investitionskostenabschlag von 10 % (Â§ 120 Abs 3 Satz 2 SGB V) abgezogen hatte. Der Widerspruchsausschuss der Beklagten hatte diesen WidersprÃ¼chen im Mai 2001 stattgegeben, weil die fÃ¼r Ã¶ffentlich gefÃ¶rderte KrankenhÃ¤user geltende Abschlagsregelung nicht auf den KlÃ¤ger anzuwenden sei.

Mit dem hier streitigen Bescheid vom 17. September 2001 Ã¤nderte die Beklagte die ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide fÃ¼r die Quartale I/2000 bis I/2001 â teilweise in der Fassung der Widerspruchsbescheide â und kÃ¼rzte die VergÃ¼tung um 20 %. Nach der Regelung des Â§ 120 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB V seien die Ã¼blichen VergÃ¼tungen fÃ¼r Leistungen in Polikliniken um diesen Abschlag fÃ¼r Forschung und Lehre zu kÃ¼rzen. Sie stellte eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 86.558,96 DM fest, die sie mit laufenden HonoraransprÃ¼chen des KlÃ¤gers verrechnete, und wies dessen Widerspruch zurÃ¼ck.

Das Sozialgericht (SG) hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger die Behandlungen in den Quartalen I/2000 bis I/2001 ohne 20 %igen Abschlag zu vergÃ¼ten. Der KlÃ¤ger falle nicht in den Anwendungsbereich des Â§ 120 Abs 3 Satz 2 SGB V, da er einer poliklinischen Institutsambulanz nicht gleichgestellt sei (Urteil vom 18. September 2002).

Mit ihrer Sprungrevision rÃ¼gt die Beklagte, entgegen der Rechtsansicht des SG sei Â§ 120 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB V auf den KlÃ¤ger mit der MaÃgabe anzuwenden, dass seine VergÃ¼tung um 20 % zu vermindern sei. Dies beruhe auf der Verweisung des Â§ 117 Abs 2 Satz 3 SGB V. Die in Â§ 117 Abs 2 SGB V den

AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 Abs 1 PsychThG zugewiesene Funktion entspreche derjenigen, die die Polikliniken im Rahmen der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung einnÃ¤hmen. Sinn der ErmÃ¤chtigung sei es, den entsprechenden Ausbildungsinstituten Patienten zum Zwecke der Lehre und Forschung bzw der Ausbildung zuzuweisen. Diese VerknÃ¼pfung werde durch die Formulierung des Â§ 117 Abs 2 Satz 1 SGB V deutlich, wonach Abs 1 entsprechend fÃ¼r die ErmÃ¤chtigung poliklinischer Institutsambulanzen an Psychologischen UniversitÃ¤tsinstituten im Rahmen des zur Forschung und Lehre erforderlichen Umfangs und an AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 PsychThG gelte. Der Gesetzgeber habe ersichtlich nicht zwischen der Ausbildung an Psychologischen UniversitÃ¤tsinstituten oder an AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 PsychThG unterschieden. Die Verweisung des Â§ 117 Abs 2 Satz 3 SGB V auf Â§ 120 SGB V, in dem die VergÃ¼tung der poliklinischen Einrichtungen geregelt sei, kÃ¶nne danach nur so verstanden werden, dass die Leistungen der Psychologischen UniversitÃ¤tsinstitute und diejenigen der AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 PsychThG einheitlich zu behandeln seien. Das habe zur Folge, dass auch im Falle des KlÃ¤gers ein Abschlag von 20 % vorzunehmen sei. Aus der Wendung des Â§ 120 Abs 3 Satz 2 SGB V, wonach der Poliklinikabschlag "zusÃ¤tzlich" zu dem Abschlag von 10 % bei Leistungen in Ã¶ffentlich gefÃ¶rderten KrankenhÃ¤usern vorzunehmen sei, ergebe sich nichts anderes.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 18. September 2002 aufzuheben, soweit sie â□□ die Beklagte â□□ verpflichtet wurde, dem KlÃ¤ger Honorar fÃ¼r die Quartale I/2000 bis I/2001 ohne 20 %igen Abschlag zu gewÃ¤hren, und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen und auszusprechen, dass die Hinzuziehung eines BevollmÃ¤chtigten im Widerspruchsverfahren erforderlich war.

Er ist der Auffassung, Â§ 120 Abs 3 Satz 2 SGB V finde auf ihn keine Anwendung. Im Ã□brigen sei die Beklagte nicht berechtigt, die bestandskrÃ¤ftig gewordenen Honorarbescheide durch die nunmehr angefochtenen Bescheide zu korrigieren.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat im Ergebnis zutreffend entschieden, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, das Honorar des KlÃ¤gers fÃ¼r psychotherapeutische Leistungen in seiner Ambulanz auf der Grundlage des Â§ 120 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB V um 20 % zu reduzieren.

Der Senat lÃ¤sst offen, ob die angefochtenen Bescheide, mit denen bestandskrÃ¤ftig gewordene Honorarbescheide zu Lasten des KlÃ¤gers korrigiert worden sind, schon aus verwaltungsverfahrensrechtlichen GrÃ¼nden rechtswidrig sind (vgl zu KorrekturmÃ¶glichkeiten bei bestandskrÃ¤ftigen Honorarbescheiden grundlegend BSGE 89, 62 = SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 42 sowie zur Honorarberichtigung nach durchgefÃ¼hrtem Widerspruchsverfahren BSGE 89, 90 =

SozR 3-2500 Â§ 82 Nr 3). Denn die Honorarbescheide sind jedenfalls aus einem anderen Grund rechtswidrig. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage fÃ¼r die von der Beklagten vorgenommene Honorarminderung. Ihre Auffassung, auch AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 Abs 1 PsychThG, die nicht in der TrÃ¤gerschaft von Hochschulen bzw Hochschulkliniken stehen, wÃ¼rden vom VergÃ¼tungsabschlag fÃ¼r Forschung und Lehre erfasst, trifft nicht zu.

Der VergÃ¼tungsanspruch des KlÃ¤gers fÃ¼r die in seiner Ambulanz erbrachten psychotherapeutischen Behandlungsleistungen ergibt sich aus Â§ 120 Abs 1 Satz 1 SGB V (idF des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21. Dezember 1992 â BGBl I 2266) iVm Â§ 117 Abs 2 Satz 3 SGB V (idF des Art 2 Nr 14 des Gesetzes Ã¼ber die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG), zur Ãnderung des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Juni 1998 (BGBl I S 1311)). Nach Â§ 117 Abs 1 Satz 1 SGB V ist der Zulassungsausschuss verpflichtet, die poliklinischen Institutsambulanzen der Hochschulen (Polikliniken) auf Verlangen ihrer TrÃ¤ger zur ambulanten Ã¤rztlichen Behandlung zu ermÃ¤chtigen. Nach Abs 2 Satz 1 dieser Vorschrift wird unter bestimmten Voraussetzungen die entsprechende Geltung des Abs 1 aaO fÃ¼r die ermÃ¤chtigung ua von poliklinischen Institutsambulanzen an Psychologischen UniversitÃ¤tsinstituten und an AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 PsychThG angeordnet. Â§ 117 Abs 2 Satz 3 SGB V bestimmt schlieÃlich, dass fÃ¼r die VergÃ¼tung Â§ 120 SGB V entsprechend gilt.

Nach Â§ 120 Abs 1 Satz 1 SGB V sind ua die ambulanten Ã¤rztlichen Leistungen der Polikliniken und sonstiger ermÃ¤chtigter Ã¤rztlich geleiteter Einrichtungen nach den fÃ¼r VertragsÃ¤rzte geltenden GrundsÃ¤tzen aus der vertragsÃ¤rztlichen GesamtvergÃ¼tung zu vergÃ¼ten. Diese Merkmale erfÃ¼llt der KlÃ¤ger im streitbefangenen Zeitraum entsprechend. Er ist TrÃ¤ger einer AusbildungsstÃ¤tte, die nach Â§ 6 Abs 1 PsychThG staatlich anerkannt ist. Nach dieser Vorschrift werden die Ausbildungen nach Â§ 5 Abs 1 PsychThG an Hochschulen oder an anderen Einrichtungen vermittelt, die als AusbildungsstÃ¤tten fÃ¼r Psychotherapie oder als AusbildungsstÃ¤tten fÃ¼r Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie staatlich anerkannt sind.

Weiterhin ist der KlÃ¤ger zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten ermÃ¤chtigt worden. Rechtsgrundlage der ermÃ¤chtigung ist Â§ 117 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 1 Satz 1 SGB V gewesen. Allerdings zÃ¤hlt der KlÃ¤ger bei streng wortlautbezogener Interpretation des Abs 2 Satz 1 aaO nicht zu dem Kreis der zu ermÃ¤chtigenden Ausbildungseinrichtungen. Â§ 117 Abs 2 Satz 1 SGB V idF des Art 2 Nr 14 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 bestimmt, dass "poliklinische Institutsambulanzen an â¦ AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 PsychThG" ermÃ¤chtigt werden mÃ¼ssen (nÃ¤her dazu BSG SozR 4-2500 Â§ 117 Nr 1 S 4). Der Begriff der Poliklinik wird in Â§ 117 Abs 1 Satz 1 SGB V dahin legal definiert, dass damit die "poliklinischen Institutsambulanzen der Hochschulen" gemeint sind. Danach kÃ¶nnten nur Hochschulambulanzen an AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 Abs 1 PsychThG ermÃ¤chtigt werden, also nur Ambulanzen von AusbildungsstÃ¤tten in der TrÃ¤gerschaft von Hochschulen. Das war indessen vom Gesetzgeber nicht gewollt, wie sich aus der GegenÃ¼berstellung von "Hochschulen" oder "anderen

Einrichtungen" in Â§ 6 Abs 1 PsychThG ergibt. Diese Vorschrift lÃ¤sst mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass die postgraduale Ausbildung von Psychotherapeuten sowohl an Hochschulen als auch an anderen AusbildungsstÃ¤tten, die nicht in der TrÃ¤gerschaft von Hochschulen stehen, durchgefÃ¼hrt werden kann.

In der BegrÃ¼ndung zum Gesetzentwurf der damaligen Regierungsfraktionen von CDU/CSU und F.D.P. zum PsychThG wird zu Â§ 6 PsychThG ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass derzeit die Zusatzausbildungen zu nichtÃ¤rztlichen Psychotherapeuten Ã¼berwiegend an Ausbildungseinrichtungen in privater TrÃ¤gerschaft durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden (BT-Drucks 13/8035 S 18). Daran sollte zunÃ¤chst nichts geÃ¤ndert werden; es wird lediglich angesprochen, dass "vereinzelt" AufbaustudiengÃ¤nge an Hochschulen bestÃ¼nden, die fÃ¼r Diplompsychologen eine Ausbildung in Psychotherapie anbieten. Es entsprach nicht der Absicht des Gesetzgebers, die ErmÃ¤chtigung von AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 Abs 1 PsychThG auf Einrichtungen in der TrÃ¤gerschaft von Hochschulen zu begrenzen. Im Kern handelt es sich bei den staatlich anzuerkennenden "anderen Einrichtungen" iS des Â§ 6 Abs 1 PsychThG um diejenigen Institute, denen nach dem bis Ende 1998 geltenden Rechtszustand die Ausbildung von Diplom-Psychologen und analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oblag. Diese Berufsgruppe durfte nach den im PrimÃ¤r- und im Ersatzkassenbereich geltenden Psychotherapie-Vereinbarungen (jeweils Anlage 1 zu den BundesmantelvertrÃ¤gen, idF vom 10. Februar 1994) im Delegationsverfahren tÃ¤tig werden, wenn sie ihre Zusatzausbildung an einem von der KassenÃ¤rztlichen Bundesvereinigung anerkannten Ausbildungsinstitut absolviert hatten (Â§ 3 Abs 5 Satz 1 der Anlage 1 zum BMV-Ã, Â§ 3 Abs 2 Satz 1 der Anlage 1 zum EKV-Ã). Die Anerkennung von Ausbildungsinstituten richtete sich nach den in den Anlagen 1, 2 oder 3 zu den Psychotherapie-Vereinbarungen bzw zu Anlage 1 zu den Psychotherapie-Vereinbarungen festgelegten Kriterien. Diese Ausbildungsinstitute standen nahezu ausnahmslos â wie das auch fÃ¼r den KlÃ¤ger zutrifft â in privater TrÃ¤gerschaft und hatten keinen institutionellen Bezug zu Hochschulen (vgl auch Begr zum Gesetzentwurf des PsychThG, BT-Drucks 13/8035 S 18).

Aus dem Verweis des Â§ 117 Abs 2 Satz 1 auf Â§ 6 PsychThG ergibt sich deshalb gerade, dass auch die Ambulanzen von nicht in der TrÃ¤gerschaft von Hochschulen stehenden AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 PsychThG in dem Umfang zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung ermÃ¤chtigt werden sollten, in dem das fÃ¼r die Ausbildung erforderlich war. Ohne ErmÃ¤chtigung hÃ¤tten diese Einrichtungen ihre Ausbildungsverpflichtung nicht erfÃ¼llen kÃ¶nnen; denn die Ausbildung hat zum Inhalt, dass die Ausbildungskandidaten unter Anleitung der in Â§ 117 Abs 2 Satz 1 SGB V nÃ¤her beschriebenen qualifizierten Personen eine qualifizierte Anleitung auch im therapeutischem Handeln erfahren.

Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich sein Redaktionsversehen hinsichtlich der Fassung des ErmÃ¤chtigungstatbestandes in Â§ 117 Abs 2 SGB V korrigiert. Â§ 117 Abs 2 Satz 1 SGB V ist zum 1. Januar 2003 neu gefasst worden (Art 1 Nr 3a Buchst c Doppelbuchst a des Gesetzes zur EinfÃ¼hrung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems fÃ¼r KrankenhÃ¤user (Fallpauschalengesetz â FPG) vom

23. April 2002 (BGBl I 1412)). Die Vorschrift lautet nunmehr: "Absatz 1 gilt entsprechend fÃ¼r die ErmÃ¤chtigung der Hochschulambulanzen an Psychologischen UniversitÃ¤tsinstituten â¦ und der Ambulanzen an AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 des Psychotherapeutengesetzes" (die Ãnderung der Â§Â§ 117 und 120 SGB V durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) vom 14. November 2003 (BGBl I 2190) zum 1. Januar 2004 hat nur redaktionellen Charakter). Im Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen von SPD und BÃ¼ndnis 90/Die GrÃ¼nen fÃ¼r das FPG vom 11. September 2001 (BT-Drucks 14/6893) war die entsprechende Ãnderung des Â§ 117 SGB V noch nicht enthalten. Sie ist in den Beratungen des Ausschusses fÃ¼r Gesundheit des Deutschen Bundestages eingefÃ¼gt worden, wie sich aus der Beschlussempfehlung dieses Ausschusses vom 12. Dezember 2001 ergibt (BT-Drucks 14/7824 S 5). Die Ãnderung des Â§ 117 SGB V ist im Bericht des Abgeordneten Dr. Faust als "FolgeÃ¤nderung fÃ¼r die Ambulanzen an Psychologischen UniversitÃ¤tsinstituten sowie an AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 des PsychThG" bezeichnet worden (BT-Drucks 14/7862 S 4). Damit ist klargestellt, dass die Ambulanzen an AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 Abs 1 des PsychThG unabhÃ¤ngig davon ermÃ¤chtigt werden mÃ¼ssen, ob sie in der TrÃ¤gerschaft einer Hochschule stehen und deshalb begrifflich als "poliklinische Institutsambulanzen" bzw als "Hochschulambulanzen" bezeichnet werden kÃ¶nnen. Nach dem durch das FPG auch wortlautmÃ¤Ãig festgeschriebenen, der Sache nach aber immer schon gesetzlich gewollten Norminhalt ist Â§ 117 Abs 2 Satz 1 SGB V daher Grundlage (auch) der ErmÃ¤chtigung des KlÃ¤gers gewesen.

Der Umstand, dass Ambulanzen von Ausbildungseinrichtungen nach Â§ 6 Abs 1 PsychThG auch dann ermÃ¤chtigt werden kÃ¶nnen bzw mÃ¼ssen, wenn sie nicht in der TrÃ¤gerschaft von Hochschulen stehen und deshalb keine "poliklinische Institutsambulanz" bzw "Hochschulambulanz" iS des Gesetzes sind, wirkt sich auf den VergÃ¼tungsanspruch ihrer TrÃ¤ger aus. Hinsichtlich der Honorierung verweist Â§ 117 Abs 2 Satz 3 SGB V pauschal auf Â§ 120 SGB V idF des GSG, dessen entsprechende Geltung angeordnet ist. Dadurch sind sowohl die Grundlagen des VergÃ¼tungsanspruchs (Â§ 120 Abs 1 Satz 1, Abs 3 Satz 1 SGB V) als auch dessen BeschrÃ¤nkungen in Â§ 120 Abs 3 SÃ¤tze 1 und 2 SGB V in Bezug genommen. Nach Â§ 120 SGB V werden ua die im Krankenhaus erbrachten Leistungen der Polikliniken nach den fÃ¼r die VertragsÃ¤rzte geltenden GrundsÃ¤tzen aus der vertragsÃ¤rztlichen GesamtvergÃ¼tung honoriert (aaO Abs 1). Bei Ã¶ffentlich gefÃ¶rderten KrankenhÃ¤usern ist die VergÃ¼tung nach Abs 1 um einen Investitionskostenabschlag von 10 vH, bei den Polikliniken zusÃ¤tzlich um einen Abschlag von 20 vH fÃ¼r Forschung und Lehre zu kÃ¼rzen (aaO Abs 3 Satz 2). Diese Fassung des Gesetzes ist fÃ¼r den VergÃ¼tungsanspruch des KlÃ¤gers in den streitbefangenen Quartalen maÃgeblich. Seit dem 1. Januar 2003 werden die Leistungen ua der zum Zwecke von Forschung und Lehre ermÃ¤chtigten Ausbildungseinrichtungen wie diejenigen der Hochschulambulanzen unmittelbar von den Krankenkassen und nicht mehr aus der vertragsÃ¤rztlichen GesamtvergÃ¼tung vergÃ¼tet (Â§ 120 Abs 2 und 3 SGB V idF des Art 1 Nr 4 Buchst b und c des FPG; dazu nÃ¤her Manssen, GesR 2003, S 193/194).

Das SG hat zutreffend erkannt, dass die Abschlagsregelung des Â§ 120 Abs 3 Satz 2

SGB V in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung auf den KlÃ¤ger nicht anzuwenden ist. Da dieser kein KrankenhaustrÃ¤ger ist und auch keine Ã¶ffentliche FÃ¶rderung erhÃ¤lt (dazu nÃ¤her Senatsurteil vom 13. MÃ¤rz 2002, SozR 3-2500 Â§ 120 Nr 12), greift Â§ 120 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung (aF) von vornherein nicht ein. Das hat die Beklagte durch die auf die WidersprÃ¼che des KlÃ¤gers erfolgte Korrektur der ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide selbst zum Ausdruck gebracht. Da die Ambulanz des KlÃ¤gers keine Poliklinik bzw Hochschulambulanz ist, weil sie nicht in der TrÃ¤gerschaft einer Hochschule steht, scheidet auch eine unmittelbare Anwendung des Â§ 120 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 aF SGB V aus. Seine sinngemÃ¤Ãe Anwendung, die wegen der Verweisung des Â§ 117 Abs 2 Satz 3 SGB V ("entsprechend") nicht prinzipiell ausgeschlossen ist, hÃ¤ngt davon ab, ob die Abschlagsregelung des Â§ 120 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB V aF im Hinblick auf Forschung und Lehre institutionell oder funktionell zu verstehen ist.

Bei einem institutionellen VerstÃ¤ndnis der Bestimmung bezieht sich die VergÃ¼tungsminderung ausnahmslos auf alle Behandlungsleistungen, die von Personen und/oder Einrichtungen erbracht werden, die Teil einer Hochschule oder eines Hochschulklinikums sind oder in deren Diensten stehen, unabhÃ¤ngig davon, ob gerade die konkrete Behandlung den Zwecken von Forschung und Lehre zu dienen bestimmt oder geeignet ist. So verstanden, kann die Vorschrift die VergÃ¼tung der Leistungen des KlÃ¤gers nicht erfassen, weil zwischen ihm und einer Hochschule bzw einem Hochschulklinikum weder institutionelle noch personelle BezÃ¼ge bestehen. Lediglich bei der von der Beklagten befÃ¼rworteten funktionellen Betrachtungsweise kÃ¶nnte ein VergÃ¼tungsabschlag gerechtfertigt sein, soweit psychotherapeutische Behandlungen neben dem mit ihnen angestrebten Heilerfolg auch und zugleich Zwecken von Lehre und Forschung gedient haben. Zumindest der Gesichtspunkt der Lehre wÃ¤re auf die Leistungen in der Ambulanz des KlÃ¤gers als einer AusbildungsstÃ¤tte iS des Â§ 6 Abs 1 PsychThG prinzipiell anwendbar. Zutreffend ist indessen allein das institutionelle VerstÃ¤ndnis des VergÃ¼tungsabschlags, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 13. Mai 1998 fÃ¼r zahnÃ¤rztliche Notfallbehandlungen in einer Poliklinik entschieden hat (BSG SozR 3-2500 Â§ 120 Nr 8 S 39). Daran ist auch fÃ¼r die AusbildungsstÃ¤tten nach Â§ 6 Abs 1 PsychThG festzuhalten.

Der Senat hat in seinem Urteil vom 13. Mai 1998 ausgefÃ¼hrt, der VergÃ¼tungsabschlag in Â§ 120 Abs 3 Satz 2 SGB V aF solle verhindern, dass die Krankenkassen mit den von den BundeslÃ¤ndern zu tragenden Kosten fÃ¼r Forschung und Lehre an den Hochschulen belastet werden. Die VergÃ¼tungsminderung fÃ¼r poliklinische Leistungen berÃ¼cksichtigt angemessen, dass diese Behandlungen typischerweise den Zielen von Forschung und Lehre dienen, ohne dass jedoch der Forschungs- und Lehranteil in jedem einzelnen Behandlungsfall prÃ¤zise bestimmt werden kann. Andererseits stellen alle poliklinischen Leistungen stets auch medizinisch notwendige Ã¤rztliche Behandlungen dar, die grundsÃ¤tzlich aus der vertragsÃ¤rztlichen GesamtvergÃ¼tung zu honorieren sind. Es war und ist generell unzulÃ¤ssig, in Polikliniken bzw Hochschulambulanzen zu Lasten der kassen- bzw vertragsÃ¤rztlichen GesamtvergÃ¼tung oder der Krankenkassen Leistungen zu

erbringen, die ausschlieÃlich den Zwecken von Forschung und Lehre und nicht der Ã¤rztlichen Behandlung von konkret bei den Patienten vorhandenen GesundheitsstÃ¶rungen dienen. Ebenso ist es ausgeschlossen, hinsichtlich der poliklinischen Institutsleistungen einzelfall- oder fallgruppenbezogen zu unterstellen, dass Leistungen in bestimmten BehandlungsfÃ¤llen konkret Ã¼berhaupt keinen Bezug zu Forschung und Lehre aufweisen, sodass der gesetzlich vorgesehene VergÃ¼tungsabschlag im Einzelfall nicht gerechtfertigt sei. Solange eine Ã¤rztliche Behandlung als poliklinische Leistung bzw als Leistung einer Hochschulambulanz zu beurteilen ist, ist auf das dafÃ¼r von der KÃV geschuldete Honorar der VergÃ¼tungsabschlag des Â§ 120 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB V aF vorzunehmen. Ausnahmen sieht das Gesetz ausdrÃ¼cklich nicht vor. Solche sind im Hinblick auf die bewusst generalisierende und typisierende Regelung auch nicht geboten (BSG SozR 3-2500 Â§ 120 Nr 8 S 43/44).

Dieser VergÃ¼tungsabschlag ist aber nur bei solchen Leistungen vorzunehmen, die von einer Institution in der TrÃ¤gerschaft einer aus Haushaltsmitteln der LÃ¤nder â bei den Bundeswehr-Hochschulen ggf des Bundes â finanzierten Hochschule erbracht werden. Institutionen, die nicht einer Hochschule oder Hochschulklinik zuzurechnen sind, werden von Â§ 120 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB V aF von vornherein nicht erfasst. Eine erweiternde Auslegung auf alle Einrichtungen, in denen mit bestimmten Ã¤rztlichen bzw psychotherapeutischen Behandlungen zumindest auch die Zwecke von Lehre und/oder Ausbildung verfolgt werden, gÃ¤be der Norm einen vÃ¶llig anderen, vom Willen des Gesetzgebers nicht mehr gedeckten Inhalt. Mit ihr wÃ¼rde dann nicht mehr das Ziel verfolgt, eine finanzielle DoppelfÃ¶rderung von solchen Hochschulleistungen zu verhindern, die (auch) der Krankenbehandlung dienen. Stattdessen wÃ¤re Inhalt der Norm, dass die Behandlungsleistungen, die auch Lehre und Forschung dienen, niedriger als andere vertragsÃ¤rztliche und vertragspsychotherapeutische Behandlungen vergÃ¼tet werden sollen, bei denen Lehre, Ausbildung und/oder Forschung keine Rolle spielen. Eine solche generalisierende Absenkung des VergÃ¼tungsniveaus fÃ¼r alle Behandlungsleistungen, die auch der Lehre bzw Ausbildung dienen, hat der Gesetzgeber ersichtlich nicht einfÃ¼hren wollen. DafÃ¼r spricht auch, dass ein entsprechender gesetzgeberischer Wille etwa auch seinen Niederschlag bei der VergÃ¼tung solcher vertragsÃ¤rztlichen Leistungen hÃ¤tte finden mÃ¼ssen, die von Weiterbildungs- und Ausbildungsassistenten iS des Â§ 3 Abs 3, Â§ 32 Abs 2 Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte erbracht werden und rechtmÃ¤Ãig erbracht werden dÃ¼rfen.

Die Rechtsanwendung ist an die gesetzlich gewollte Verbindung zwischen dem VergÃ¼tungsabschlag nach Â§ 120 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB V aF und der institutionellen FÃ¶rderung von Hochschuleinrichtungen aus Mitteln der LÃ¤nder und ggf des Bundes als Grund und Grenze fÃ¼r den Anwendungsbereich des VergÃ¼tungsabschlags gebunden. Das gilt unabhÃ¤ngig davon, ob eine generelle Verminderung der VergÃ¼tung fÃ¼r alle Ã¤rztlichen und psychotherapeutischen Leistungen, die auch den Zwecken von Lehre bzw Ausbildung dienen, sachgerecht begrÃ¼ndet werden kÃ¶nnte. Danach schlieÃt allein das Fehlen der institutionellen Verbindung des KlÃ¤gers mit einer Hochschule bzw einer Hochschulklinik die entsprechende Anwendung des Â§ 120 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2

SGB V aF auf seinen VergÃ¼tungsanspruch gegenÃ¼ber der Beklagten in den streitbefangenen Quartalen aus.

Dieses Ergebnis findet schlieÃlich seine BestÃ¤tigung in der in Â§ 120 Abs 3 Satz 2 SGB V aF enthaltenen Wendung, die VergÃ¼tungsminderung im Hinblick auf Forschung und Lehre sei "zusÃ¤tzlich" zu derjenigen wegen Ã¶ffentlicher KrankenhausfÃ¶rderung vorzunehmen. Alle Polikliniken bzw Hochschulambulanzen in der Bundesrepublik Deutschland, in denen Ã¤rztliche bzw psychotherapeutische Leistungen erbracht werden, erhalten Ã¶ffentliche FÃ¶rdermittel iS des Â§ 120 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB V aF (dazu nÃ¤her fÃ¼r die Polikliniken BSG SozR 3-2500 Â§ 120 Nr 6 S 33 f sowie allgemein fÃ¼r die Ã¶ffentliche FÃ¶rderung BSG SozR 3-2500 Â§ 120 Nr 12). Deshalb ist der Gesetzeswortlaut hinsichtlich des Merkmals "zusÃ¤tzlich" entgegen der Auffassung der Beklagten nicht unter systematischen Gesichtspunkten korrekturbedÃ¼rftig. Bei dem gebotenen institutionellen VerstÃ¤ndnis von Forschung und Lehre im Sinne einer Bindung an die TrÃ¤gerschaft von Hochschulen bzw. Hochschulkliniken sind nÃ¤mlich keine FÃ¤lle denkbar, in denen nur die VergÃ¼tungsminderung fÃ¼r Forschung und Lehre, nicht aber diejenige wegen Ã¶ffentlicher FÃ¶rderung vorzunehmen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm Â§ 155 Abs 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Senat berÃ¼cksichtigt, dass der KlÃ¤ger zunÃ¤chst seinerseits Revision eingelegt und unter dem Gesichtspunkt eines festen Punktwertes von 10 Pf eine hÃ¶here als ihm in den ursprÃ¼nglichen Honorarbescheiden zugebilligte VergÃ¼tung begehrt hat. Er hat die Revision spÃ¤ter zurÃ¼ckgenommen und muss deshalb die darauf entfallenden Kosten tragen (Â§ 155 Abs 2 VwGO). Der Senat geht davon aus, dass der Betrag, hinsichtlich dessen der KlÃ¤ger durch die RÃ¼cknahme der Revision unterlegen ist, annÃ¤hernd demjenigen entspricht, hinsichtlich dessen er in diesem Verfahren obsiegt hat. Die Entscheidung Ã¼ber die Notwendigkeit der Zuziehung eines BevollmÃ¤chtigten fÃ¼r das Vorverfahren beruht auf Â§ 197a SGG iVm Â§ 162 Abs 2 Satz 2 VwGO.

Erstellt am: 31.03.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024